

Zu §. 25.

Die hier gestattete Beanstandung der Entscheidung hat den Zweck, von einander abweichende Entscheidungen zu verhüten.

Die Deputation empfiehlt den §. 25 zur Annahme.

Präsident Haberkorn: Wird §. 25 unverändert angenommen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Weiter sagt der Bericht:

Zu §. 26.

Es wird auch dieser Paragraph zu unveränderter Annahme empfohlen.

Präsident Haberkorn: Wird auch dieser Paragraph unverändert angenommen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Weiter heißt es:

Zu §. 27.

Nediglich aus redactionellen Gründen, beziehentlich zu Vermeidung von Mißverständnissen, wird, unter Zustimmung der königl. Staatsregierung, von der Deputation vorgeschlagen:

1. im zweiten Absätze des §. 27 die Worte und Zahlen: „Art. 53 flg. bis mit Art. 59 und Art. 60“ zu vertauschen mit folgender Fassung:
„Art. 53 bis mit Art. 60 der Strafproceßordnung.“
2. am Schlusse desselben Absatzes die Worte: „auf den Fall Anwendung leidet“ zu vertauschen mit den Worten: „für den Fall Geltung hat.“
3. am Schlusse des dritten Absatzes in Parenthese beizufügen: „vergl. jedoch §§. 20 flg.“ im Uebrigen aber §. 27 zu genehmigen.

Präsident Haberkorn: Wird §. 27 in der von der Deputation empfohlenen Weise angenommen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Der Bericht fährt fort:

Zu §. 28.

Nediglich zu gleichem Zwecke, wie oben, und weil auch noch andere Bestimmungen neben der Strafproceßordnung existiren, wird, unter Zustimmung der königl. Staatsregierung, von der Deputation beantragt:

auf der dritten Zeile des §. 28 hinter den Worten: „gelten die“ das Wort: „allgemeinen“ einzuschalten und in der letzten Zeile die Worte: „in der Strafproceßordnung“ und: „worden“ zu streichen, im Uebrigen aber den genannten Paragraphen zu genehmigen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer §. 28 in der von der Deputation vorgeschlagenen Weise annehmen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Ferner heißt es:

Zu §. 29.

Die Deputation empfiehlt diesen Paragraphen zu unveränderter Annahme.

Präsident Haberkorn: Wird §. 29 unverändert angenommen? — Einstimmig.

Referent Schreck: Weiter sagt der Bericht:

Zu §. 30.

Die Deputation ist einstimmig der Ansicht, daß es nöthig sei, den Angeklagten bereits bei den Verhandlungen der Anklagekammer durch den Bertheidiger mit vertreten zu lassen.

Gerade hier handelt es sich um die Begründung und den ersten wesentlichen Erfolg der Anklage; der Staatsanwalt wird also bei dieser Verhandlung weit weniger, als in der Hauptverhandlung, in der Lage sein, neben der Begründung der Anklage auch dem Schutze des Angeklagten sich mit zu unterziehen.

Die Entscheidung darüber, ob der betreffende Fall zur Hauptverhandlung zu verweisen sei, bildet für sehr viele Angeklagte eine Lebensfrage und nicht selten hört man die Erklärung des Angeklagten, daß er die überhaupt in Frage kommende Strafe lieber erdulden würde, als das öffentliche Erscheinen auf der Anklagebank.

Die Verhandlungen und der Beschluß der Anklagekammer bilden den Hauptwendepunkt der ganzen Untersuchung; die Deputation crachtet es daher für sehr bedenklich, gerade hierbei den Angeklagten nicht vertreten zu lassen.

Wenn hiergegen eingehalten worden ist, daß durch diese Vertretung ein Mehraufwand entstehe, so ist zu entgegnet:

- a) daß bei einer Frage so wichtiger Art doch sicherlich der Geldpunkt in den Hintergrund treten und die Höhe der Interessen der Angeklagten, insbesondere auch Derer, welche möglicherweise unschuldig vor einer schweren Anklage stehen, den Ausschlag geben muß; daß aber auch
- b) von einem erheblichen Mehraufwande um bezwillen nicht die Rede sein kann, weil der Bertheidiger ohnehin in der Sache sich informiren muß, die Verhandlungen der Anklagekammer für den einzelnen Fall aber, der Regel nach, nur von kurzer Dauer sind und andererseits auch Fälle eintreten werden, in welchen die Thätigkeit des Bertheidigers die Einstellung der Untersuchung, also eine bedeutende Ersparniß von Kosten zur Folge hat.

Bezweckt man, nach der sonstigen Anlage des vorliegenden Gesetzentwurfs, die möglichste Gleichstellung der Rechte der Staatsanwaltschaft und der Bertheidigung, so muß man denselben Grundsatz auch hier zur Geltung bringen.

Die Deputation schlägt daher vor:

1. die Fassung des zweiten Absatzes des §. 30 mit folgender Fassung zu vertauschen:
„die Nothwendigkeit der Bertheidigung tritt ein, sobald die Verweisung vor das Schwurgericht beantragt ist.“